

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1900.

13.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 5. Juni 1900, Z. 11151,

mit welcher die Kundmachung vom 14. Jänner 1896, Zl. 22554 ex 1895
betreffend die Sonntagsruhe in gewerblichen Betrieben ergänzt wird.

Dem § 7 der Kundmachung vom 14. Jänner 1896, Zl. 22554 ex 1895 (R.-G.
und V.-Bl. 1896 Nr. 4) werden als vierter und fünfter Absatz nachstehende Bestimmungen
angefügt:

Für die zu höheren Dienstleistungen in Comptoirs von Handelsunternehmungen im
Sinne der Artikel 271 und 272 des allgemeinen Handelsgesetzbuches verwendeten Personen
wird die Sonntagsruhe in der Weise geregelt, daß derartige Comptoir-Arbeiten nur in der

Zeit von 9 Uhr früh bis Mittag gestattet sind und im Stadtgebiete von Triest während der Sommermonate Juni, Juli und August überhaupt ganz zu ruhen haben.

Diese Bestimmungen finden auf die Comptoir-Arbeiten in Productionsgewerben, soweit sie sich auf den Verschleiß von Waaren des betreffenden Gewerbes beziehen, ebenfalls Anwendung.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.